

Satzung des Vereins für Geschichte und Kultur

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der am 16.04.1963 in Köln gegründete Verein trägt den Namen „Verein für Geschichte und Kultur“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln eingetragen und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Köln.

§ 2 – Ziele des Vereins

Ziele des Vereins sind:

- Förderung der Volksbildung und der internationalen Verständigung durch Pflege von Geschichte und Kultur und
- Begegnung und Zusammenarbeit mit gleichgerichteten Vereinigungen und Einrichtungen des In- und Auslandes.

Hierzu zählen:

- a) Besichtigungen von Stätten der Geschichte und Kultur, Besuche ebensolcher Ausstellungen und Organisation entsprechender Vortragsveranstaltungen
- b) Veranstaltungen musikalischer, literarischer, staatsbürgerlicher und allgemein bildender Art
- c) die Wahrnehmung der Vereinsziele in der Öffentlichkeit durch den Vorstand
- d) die Erhaltung von nationalen Kulturdenkmälern.

Der Verein steht auf dem Boden der in der Verfassung verankerten freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Er ist partei-politisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Deutsche und jeder in Deutschland wohnhafte Europäer werden.

Die Verfolgung volks-, staats- und verfassungsfeindlicher Ziele ist mit der Mitgliedschaft unvereinbar.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt und bestätigt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss dem Vorstand drei Monate vor Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen. Ausschlussgründe sind Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge sowie ehrenrühriges oder vereinsfeindliches Verhalten im Sinne der Satzung. Wird der Ausschluss ausgesprochen, so ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich binnen eines Monats zu den Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 4 – Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden von der Hauptversammlung festgelegt.

§ 5 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der Vorstand.

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Finanzberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
- b) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- c) Wahl von 1–3 Kassenprüfern
- d) Entscheidung über Anträge und Bestimmung der Richtlinien für die Vereinsarbeit.

Die Hauptversammlung setzt sich aus den über 18 Jahre alten Mitgliedern zusammen.

Für Änderungen der Satzung oder für einen Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Satzungsänderungen, die von Behörden (Registergericht, Finanzamt) gewünscht werden, können vom Vorstand beschlossen werden.

Die Hauptversammlung wird alle drei Jahre vom Vorstand schriftlich einberufen. Neben der (ordentlichen) Hauptversammlung kann vom Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden, wenn dies von 20% der Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt wird.

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und 2 bis 5 Beisitzern.

Der Verein wird von 2 Vorstandsmitgliedern vertreten, darunter immer der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 6 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, die es unmittelbar und ausschließlich für die Sanierung und Erhaltung förderungswürdiger Objekte zu verwenden hat. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, bestimmt der Vorstand, hilfsweise die Liquidatoren für welche förderungswürdigen Objekte die Deutsche Stiftung Denkmalschutz das Vermögen zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bei der Auflösung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.